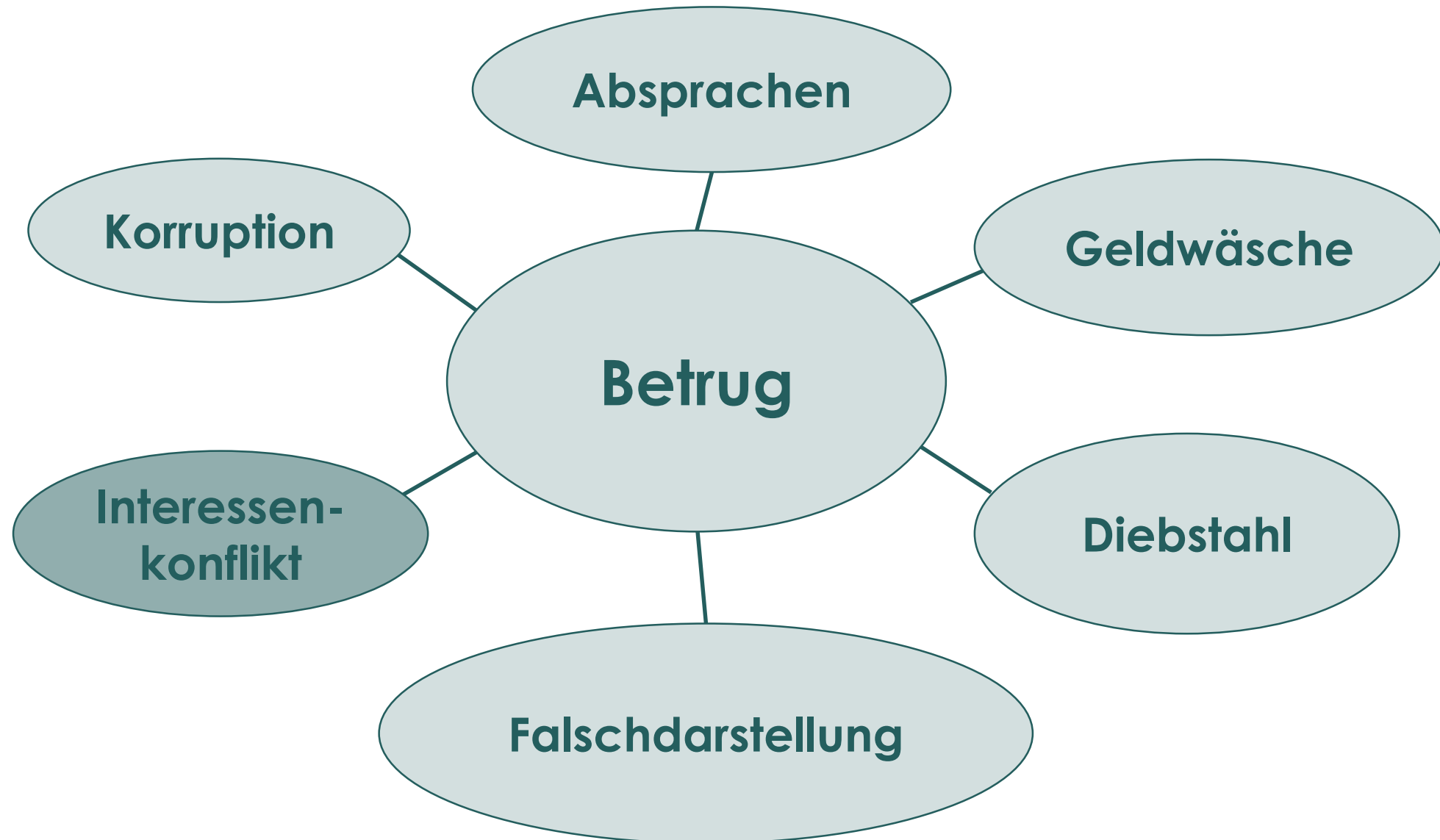


TOP 6: Betrugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten

Interreg VI B - CENTRAL EUROPE 2021-2027
2. Seminar für Nationale Controller und Projektpartner
online | 26. November 2024

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Stabsstelle EU-Finanzkontrolle | EFK
Gerhard Hagenbuch



„...., wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann“
(Art. 61 HO 2018)

Gesetzliche Vorschriften und Rahmenbedingungen

Europäische und nationale Regelungen (EU-Haushaltsordnung 2018, Vergabe-Richtlinie, VwVfG, Geldwäschegesetz ...)

Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten (IK)
gem. HO (2021/C 121/01)

- Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Integrität und Unparteilichkeit öffentlicher Stellen und Beamter sowie in die Entscheidungsprozesse, („Mitwirkung“ am EU-Haushalt)
- Vermeidung bzw. angemessene Steuerung, soweit IK auftreten
- Stärkung der Prävention vor Interessenkonflikten

- Arachne; Instrument zur Risikoeinstufung
- Ethikstrategien
- Whistleblowing: Richtlinie 2019/1937
- Sensibilisierung
- Eigenerklärungen

- Strategie
- systematische Dokumentation zu den Eigenerklärungen
- bei der Projektauswahl (Begleitausschuss, Arbeitsgruppen für die Erstellung von Beschlussvorlagen)
- auf Projektbasis (z. B. Vergabeverfahren)
- bei der Ausgabenprüfung

In öffentlichen Vergabeverfahren können Unregelmäßigkeiten in unterschiedlichem Kontext als Warnsignale dienen:

- bei Angebotsunterlagen, etwa wenn Angebote, die angeblich von unterschiedlichen Bietern stammen, von der gleichen Anschlussnummer gefaxt werden oder identischen E-Mail-Adresse versendet werden
- bei Finanzdaten (z. B. wenn Rechnungsbeträge den Vertragswert übersteigen)
- im Verhalten von Projektmitarbeitern, beispielsweise, wenn ein Bewertungsausschuss gedrängt wird, einen bestimmten Auftragnehmer auszuwählen
- Wechsel von Mitarbeitern zwischen Auftraggeber und bietenden Unternehmen
- standardisierte Vertragsklauseln werden geändert
- ohne Begründung vergeht eine lange Zeit zwischen Bekanntgabe des Auftrags und der Vertragsunterzeichnung
- schwaches Kontrollumfeld

- Der Ehepartner eines bei dem öffentlichen Auftraggeber beschäftigten und mit der Überwachung eines Ausschreibungsverfahrens befassten Sachbearbeiters arbeitet für einen der Bieter.
- Eine Person besitzt Anteile an einem Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligt und gehört gleichzeitig dem Bewertungsausschuss an.
- Der Leiter eines öffentlichen Auftraggebers hat einen Urlaub mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens verbracht, das in einem Ausschreibungsverfahren des öffentlichen Auftraggebers ein Angebot einreicht.
- Ein Beamter eines öffentlichen Auftraggebers und der Geschäftsführer eines der bietenden Unternehmen sind Funktionsträger derselben politischen Partei.
- der Geschäftsführer des einzigen Bieters ist zugleich mit der Erstellung der technischen Spezifikation des Ausschreibenden beauftragt.

Was ist zu tun, wenn ein dringender Verdacht auf einen etwaigen Interessenkonflikt besteht?

- Unterlassung jeder Handlung, die potenziell persönliche Interessen betrifft
- den Dienstvorgesetzten informieren
- bei strafrechtlicher Relevanz sind Maßnahmen nach nationalen Rechtsvorschriften zu ergreifen
- Meldung an das Joint Secreteriat

- **Prüfungsfunktion:**

als unabhängige Einrichtungen bieten sie Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Vorgänge und der Rechnungslegung der geprüften Stellen sowie für das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrollsysteme

- **Beratungsfunktion:**

Empfehlungen zur Verbesserung

Interreg



**Co-funded by
the European Union**

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Ansprechpartner bei Fragen
Koordinierungsstelle Deutschland
(Coordinating Body Germany)

Efthymia Berou

Tel. +49 (0)7111/6673 4184

E-Mail: interreg-dtp@ofdka.bwl.de

Michaela Götzelmann

Tel. +49 (0)7433/9676584

E-Mail: interreg-ce@ofdka.bwl.de

Gerhard Hagenbuch

Tel. +49 (0)7111/6673 4160

E-Mail: interreg-nwe@ofdka.bwl.de

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Stabsstelle EU-Finanzkontrolle (EFK)
Prüfbehörde für den Strukturförderbereich (Str)
(Audit Authority for EU-Structural Funds)
Post: Postfach 10 02 65, 76323 Karlsruhe
Besucher: Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart
Internet: www.ofd-karlsruhe.de